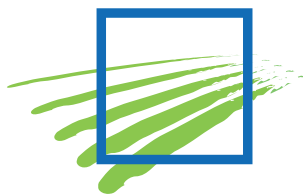


dithmarscher bauernbrief

**Mitteilungsblatt
des Kreisbauernverbandes
Dithmarschen**



54. Jahrgang, Heft 5

C 3102

September 2022

Bauernverbandswahlen im Herbst 2022

Nach der Satzung unseres Verbandes finden in diesem Herbst Wahlen zu den Gremien des Bauernverbandes auf Orts-, Bezirks-, Kreis- und Landesebene statt. Zunächst sind in allen Ortsverbänden jeweils ein Ortsvertrauensmann und ein Stellvertreter zu wählen. Anschließend finden die Wahlen auf Bezirks- und Kreisebene statt. Es besteht auch die Möglichkeit, die Ortswahlen unmittelbar vor Beginn der Bezirksversammlungen durchzuführen und die Orts- und Bezirksverbände zusammen zu legen, sofern deren Mitglieder dieses mehrheitlich beschließen.

Nach Rücksprache mit unseren Bezirksvorsitzenden sollen die Orts- und Bezirksverbandswahlen zu einer Veranstaltung zusammen gefasst werden. Diese finden von Mitte Oktober bis Mitte November 2022 statt. Hier wäre es wünschenswert bzw. auch notwendig, dass junge Landwirte sich im Ehrenamt engagieren. Von daher möchten wir die erfahrenen Landwirte animieren, den Kontakt zu den jungen Betriebsleitern aufzunehmen um diese für das Ehrenamt im Bauernverband zu gewinnen. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Terminübersicht Wahlveranstaltungen der Bezirke

Datum / Uhrzeit	Veranstaltung / Ort
Di., 11.10.22, 19:30 Uhr:	Bezirksverband Eddelak u. Umgebung, „Suhr's Gasthof“, Süderstraße 1, 25715 Eddelak
Do., 13.10.22, 19:30 Uhr:	Bezirksverband Albersdorf - Heide, „Casino“, Ditmarsenpark 9, 25767 Albersdorf
Mo., 24.10.22, 19:30 Uhr:	Bezirksverband Nordermarsch, „Ulmenklause“, Am Markt 4, 25764 Wesselburen
Do., 27.10.22, 19:30 Uhr:	Bezirksverband Tellingstedt, „Pahlazzo-Restaurant“, Hauptstraße 27, 25794 Pahlen
Di., 01.11.22, 19:30 Uhr:	Bezirksverband Hennstedt, „Koll's Gasthof“, B5 Nr. 11, 25795 Weddingstedt
Mi., 02.11.22, 19:30 Uhr:	Bezirksverband Marne - Friedrichskoog, Hotel „Am alten Bahnhof“, Bahnhofstraße 32, 25709 Marne
Do., 03.11.22, 19:30 Uhr:	Bezirksverband Burg - Süderhastedt, „Zur Doppeleiche“, Kirchstraße 19, 25727 Süderhastedt
Mo., 07.11.22, 19:30 Uhr:	Bezirksverband Meldorf-Marsch, „Gasthof zur Nordsee“, Hauptstraße 19, 25704 Nordermeldorf
Mo., 14.11.22, 19:30 Uhr:	Bezirksverband Meldorf-Geest, „Zur Erholung“, Hauptstraße 21, 25727 Krumstedt

Durchwachsene Ernte in der Ukraine

Die Ukraine hatte im Sommer 2022 mit gemischten Wetterbedingungen umzugehen. In den südlichen und westlichen Oblasten wirkten sich langanhaltende Regenausfälle negativ auf das Ertragspotenzial aus, während rechtzeitige Regenfälle in einigen zentralen und nördlichen Oblasten zu höheren Ertragsprognosen in diesen Regionen führten, wie die Prognoseeinheit MARS der EU-Kommission berichtet. In den östlichen Oblasten herrschten überdurchschnittliche Temperaturen, die jedoch keine schweren Schäden an den

Sommerkulturen verursachten. Ein Teil der Anbauflächen ist vom russischen Angriffskrieg beeinträchtigt. Auf Grundlage der regionalen Prognosen schätzen die MARS-Analysten, dass 22 % der Weichweizenproduktion, 20 % der Gerste, 13 % des Rapses, 4 % des Körnermais, 10 % der Sonnenblumen und 7 % der Sojabohnenproduktion auf Länderebene in Gebieten liegen, die derzeit von Kämpfen betroffen sind. Das dürfte die endgültigen Produktionszahlen verringern.

(Quelle: Reuters)

Das Ende des digitalen Lebens in Zeiten des Datenschutzes

Wer im Internet aktiv ist, hinterlässt bei seinem Tod nicht nur weltlichen Besitz wie Immobilien oder Barvermögen, sondern auch seine Online-Konten bei Ebay, Amazon, Facebook und Co. Umso wichtiger, dass die dort gespeicherten persönlichen Daten und Inhalte nicht in die falschen Hände geraten. Zudem ist zu klären, wie es mit dem „virtuellen Leben“ z.B. (privaten) Bildern, Nachrichten und Dokumenten auf Smartphones, bei E-Mail-Dienstleistern und in Online-Speichern zu Ende gehen soll. Jeder ist daher gut beraten, sich mit der Frage nach dem Verbleib seines sog. digitalen Nachlasses rechtzeitig auseinanderzusetzen.

Was mit den – immer häufiger wertvollen – Daten, die vererbt werden, nach dem Ableben eines Menschen geschieht, dazu hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Juli 2018 mit einer Grundsatzentscheidung maßgebliche Eckpfeiler eingeschlagen:

Der BGH stellte klar, dass auch der digitale Nachlass eines Menschen vererbbar ist und grundsätzlich wie der übrige Nachlass des Verstorbenen zu behandeln ist. Somit wird der Erbe aufgrund des nach dem BGB geltenden Prinzips der Gesamtrechtsnachfolge auch Erbe der digitalen Güter. Vom Gesetzgeber wurde die Stellung des Erben vor kurzem durch das im Dezember 2021 in Kraft getretene Telekommunikations- und Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) gestärkt:

Danach stehen weder Datenschutz noch Fernmeldegeheimnis dem Vererben digitaler Daten wie beispielsweise dem E-Mail-Postfach entgegen, weil der Anbieter eines Telekommunikationsdienstes nicht gegen das Fernmeldegeheimnis verstößt, wenn statt des betroffenen Endnutzers dessen Er-

ben oder andere berechnigte Personen Rechte wahrnehmen. Gleichwohl sieht sich der Erbe trotz dieser wichtigen gesetzlichen Klarstellung oftmals bei der Umsetzung mit Hindernissen konfrontiert, weil er die für den Login erforderlichen Zugangsdaten nicht hat und ggf. auch nicht auffinden kann. Dementsprechend verlangen immer häufiger Erben von Social Media-Plattformen unter Verweis auf das Ableben des Nutzers die Herausgabe der Login-Daten für das Benutzerkonto. Nicht selten lehnen die Plattformbetreiber dies oft immer noch ab und argumentieren, dass das Fernmeldegeheimnis einer vollumfänglichen Zugangsgewährung zum Nutzerprofil entgegenstehe. Hinzu kommt, dass so mancher Anbieter im Ausland ansässig ist, wodurch eine rechtliche Auseinandersetzung mit dem Betreiber maßgeblich erschwert wird. Auch bei einer elektronischen Geldbörse ist ohne Zugangsdaten jede Kryptowährung oder Guthaben für die Erben wertlos und beträchtliche Vermögenswerte drohen auf Dauer dem Zugriff des Rechtsnachfolgers entzogen zu bleiben. Derartige Probleme entstehen vor allem deshalb, weil die Verstorbenen keine ausreichende Vorsorge getroffen haben.

Informationen und (mehr oder weniger seriöse) Beratungs- und Dienstleistungsangebote gibt es zu diesen Problemen zwar im Internet zuhauf. Jedoch kann es sehr zeitaufwendig sein, echte Hilfestellung bei diesem komplexen Thema zu erhalten.

Daher hat der Bauernverband Schleswig-Holstein die wichtigsten Hinweise und Tipps in einem Informationsblatt zusammengefasst. Mitglieder können sich für weitere Auskünfte an unsere Kreisgeschäftsstellen wenden, die hierzu das Merkblatt „Digitaler Nachlass“ bereithalten.

*Dr. Lennart Schmitt
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)*



Wir suchen Pachtflächen für Solarparks ab 3 ha.

Auch an Bahntrassen, Autobahnen, Kiesgruben, Moorflächen.
Zusätzlich suchen wir Dachflächen / Dachsanierung zur Pacht ab 500 m²

M. Dühren. www.srsnord.de, Tel.: 0160 / 98 49 42 08 oder info@srsnord.de

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverband Dithmarschen
Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide
Telefon 0481 - 85 04 20 · Telefax 85 04 220
E-Mail: kbv.hei@bauern.sh
Web: www.bauern.sh/hei

Redaktion: Dipl.-Ing.-agr. Hans-Jürgen Henßen
Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de
Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

Vom Bauern für Bauern Bothmann`s leckere Schweinereien

Ihre Weihnachtsfeier mit
leckeren Schweinereien
in unserer festlich
dekorierten Grillscheune



Bitte rechtzeitig anmelden!

Aktuelle Termine finden Sie unter
www.Dithmarscher-Grillscheune.de

Sönke Bothmann
Partyservice & Saalbetrieb
Dellbrück 8 · 25704 Bargaenstedt
Tel. 0 48 06 - 364 • Fax 99 01 71

Die wichtigsten Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung („Insektenschutzpaket“)

Die Regelungen zu den Gewässerrandstreifen werden sich ab Januar 2023 ändern. Informieren Sie sich bitte. Die mittelspezifischen (Abstands-)Auflagen für die Ausbringung von PSM bleiben unberührt!

A. Glyphosat-Minderungsstrategie

Grundsatz:

Eine Anwendung von glyphosathaltigen Produkten auf landwirtschaftlichen Flächen ist nur noch zulässig, wenn vorbeugende Maßnahmen (geeignete Fruchtfolge, Aussaatzeitpunkt, Bodenbearbeitung) oder andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder unzumutbar sind. Aufwandmenge, Häufigkeit und zu behandelnde Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken

Der Einsatz von Glyphosat auf Ackerland ist nur zulässig:

- ✓ Auf den betroffenen Teilflächen im Rahmen der Stoppel- und Vorsaatsbehandlung zur Bekämpfung von perennierenden Unkräutern (z.B. Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke)
 - ➔ Nur, wenn die Unkräuter in einem bekämpfungswürdigen Umfang vorkommen.
 - ➔ Eine Fotodokumentation ist ratsam.
- ✓ Zur Vorsaatsbehandlung bei Direkt- oder Mulchsaatsverfahren (z.B. Unkrautbekämpfung, Beseitigung von Zwischenfrüchten, „Falsches Saatbett“)
- ✓ Auf erosionsgefährdeten Flächen (z.B. Beseitigung Unkräuter sowie Mulch-/Ausfallkulturen)

Eine Behandlung von Grünland und Dauergrünland ist nur zulässig:

- ✓ zur Erneuerung des Grünlands, wenn aufgrund starker Verunkrautung eine wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes sonst nicht möglich wäre,
- ✓ auf den betroffenen Teilflächen zur Bekämpfung von Unkräutern, die Weidetieren schaden und
- ✓ zur Vorbereitung einer Neueinsaat auf Standorten
 - a. die erosionsgefährdet sind
 - b. auf denen Pflügen aufgrund anderer Vorschriften unzulässig ist (z.B. DGL-Erhaltungskulisse)

Die Anwendung von Glyphosat ist verboten:

- × zur Spätanwendung vor der Ernte (Sikkation)
- × in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- × im Haus- und Kleingartenbereich und auf Flächen für die Allgemeinheit (es sei denn die Anwendung ist schon vor dem 08.09.2021 in den Bereichen zugelassen worden)
- × ab dem 01.01.2024, wenn der Wirkstoff auf EU-Ebene die Zulassung verliert

B. Einschränkungen/Verbote für PSM in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

Verbot der Anwendung von Herbiziden sowie von bienengefährlichen (Auflagen B1 bis B3) und bestäubergefährlichen Insektiziden (Auflage NN410) in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz:

- a. Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler
- b. gesetzlich geschützte Biotope
- c. FFH-Gebiete

Ausnahmen:

Die Anwendung von Herbiziden und Insektiziden ist in FFH-Gebieten (nur außerhalb von Flächen nach a.!) weiter zulässig auf

- ✓ Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau, zum Anbau von Hopfen und anderen Sonderkulturen sowie für Saat- und Pflanzgutproduktion
- ✓ Ackerflächen. → Bis zum 30.06.2024 soll mittels freiwilliger Vereinbarungen eine Bewirtschaftung ohne Anwendung der genannten PSM erreicht werden.

Erschwernisausgleich:

Für Ackerflächen auf Flächen nach a. gibt es eine Ausgleichszahlung, aber nur wenn diese in Natura2000-Gebieten liegen.

C. Einschränkungen/Verbote für PSM entlang von Gewässern

Regelung:

Bei der Anwendung von PSM an offenen Gewässern ist ab Böschungsoberkante (BOK) ein Abstand von 10 Metern einzuhalten. Bei ganzjährig begrüntem Randstreifen ist ein Abstand von 5 Metern zur BOK einzuhalten. Eine Bodenbearbeitung darf nur ein Mal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden.

Umsetzung in Schleswig-Holstein:

Diese Vorgaben gelten in Schleswig-Holstein noch nicht, da landesrechtlich festgelegte Gewässerabstände dieser Regelung erst einmal vorgehen. D.h. es gilt weiterhin 1 Meter Abstand an Verbandsgewässern (§ 26 LWG). Das MELUND/MEKUN plant zur Umsetzung der o.g. Regelung eine Verordnung mit Inkrafttreten zum 01.01.2023. Gewässerreiche Regionen, wie z.B. Marschen und Niederungen, sollen von den Vorgaben ausgenommen werden.

Herbst/Winter
2022/23

Sperrfristen für Acker- und Grünland 2022/2023 nach Düngeverordnung, Landes-Düngeverordnung

		Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
Ackerland (inkl. Feldfutter bei Aussaat bis 15.9.)	Ackerland (inkl. Feldfutter bei Aussaat bis 15.9.)													
	Ackerland generell	31.1.									ab Ernte Hauptfrucht			
	Winterraps, Zwischenfrüchte ¹ , Feldfutter (jeweils Aussaat bis 15.9.)	31.1.									2.10. ²			
	Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis 1.10.)	31.1.									2.10. ²			
	Sperrfrist auf Ackerland auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.									16.9.			
	Gemüse, Erdbeeren, Beerenobst ⁴	31.1.												2.12.
	Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost ⁴	15.1.												1.12.
	P-haltige Düngemittel ^{4,5}	15.1.												1.12.
	N-Kulisse: zusätzliche Sperrfristen für Ackerland ⁶		Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	N-Kulisse: Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost ⁴	31.1.												1.11.
Grünland und Dauergrünland (inkl. Feldfutter bei Aussaat bis 15.6.)	Dauergrünland und mehrjähriger Feldfutterbau auf Ackerland		Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	DGL und Feldfutter auf Ackerland (Aussaat bis 15.5.)	31.1.												1.11. ³
	Sperrfrist auf Grünland auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.										15.10.		
	P-haltige Düngemittel ^{4,5}	15.1.												1.12.
	Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost ⁴	15.1.												1.12.
	N-Kulisse: zusätzliche Sperrfristen für Grünland und DGL		Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	N-Kulisse: DGL und Feldfutter auf Ackerland (Aussaat bis 15.5.)	31.1.										1.10. ⁷		
	N-Kulisse: Sperrfrist auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.									15.9. ⁷			
N-Kulisse: Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost ^{4,8}	31.1.												1.11.	

1 Gewichtsanteil der Leguminosen in der Saatmischung unter 50 %

2 Düngung im Herbst bis zur Sperrfrist beschränkt auf 60 kg Ges.-N/ha bzw. 30 kg NH₄-N/ha

3 Düngung ab 1.9. bis zur Sperrfrist beschränkt auf 80 kg Ges.-N/ha bzw. 40 kg NH₄-N/ha

4 Sperrfrist kann nicht vorgezogen werden

5 ab 0,5% P₂O₅ in der Trockenmasse

6 keine Herbstdüngung von Winterraps (WR: Ausnahme, wenn Nachernte-Nmin unter 45 kg/ha), Wintergerste, Zw.-früchten ohne Futtermutzung (ZF: Ausnahme für max. 120 kg Ges.-N/ha aus Festmist o. Komp

7 Düngung ab 1.9. bis zur Sperrfrist beschränkt auf 60 kg Ges.-N/ha bzw. 30 kg NH₄-N/ha

8 zu Zwischenfrüchten ohne Futtermutzung max. 120 kg N/ha aus Festmist oder Kompost im Herbst

Bauernverband ruft zur Teilnahme auf

Ackerbauliches Ertrags- und Qualitätsmonitoring in der Nitratkulisse

Die Auswirkungen der zuletzt 2020 novellierten Düngeverordnung sind inzwischen auf den Betrieben angekommen. Um aufzuzeigen, wie hoch die Betroffenheit in der Praxis in Deutschland ist und wie sich Erträge und Qualitäten innerhalb der Roten Gebiete im Vergleich zu Flächen außerhalb der Kulisse verändert haben, hat der Deutsche Bauernverband (DBV) ein Monitoringprogramm aufgelegt. Bundesweit werden dafür nun betriebliche Daten rund um die Ernte der Jahre 2021 und 2022 gesammelt.

Neben den Auswirkungen auf Erträge und Qualitäten möchte der DBV auch bessere Aussagen über die finanziellen Verluste in den betroffenen Regionen machen können und eine bessere Einschätzung über Veränderungen bei den regi-

onalen Anbaustrukturen erreichen. Von den Auswertungen verspricht man sich außerdem eine verbesserte Argumentationsbasis in politischen Diskussionen um die weitere Ausgestaltung der Nitrat-Kulisse.

Jeder Betrieb ist gefragt

Mitmachen kann jeder konventionell und ökologisch wirtschaftende Betrieb, der Flächen in der Nitrat-Kulisse hat. Benötigt werden für den Vergleich auch die Daten von Betrieben bzw. Flächen außerhalb der Nitrat-Kulisse. Sprich: jeder Betrieb ist willkommen und trägt zur Datengesamtheit bei.

Im Zentrum der Auswertung stehen erst einmal Weizen, Roggen, Raps und Kartoffeln. Abgefragt werden neben den Ortsangaben (Bundesland und PLZ) für die jeweilige Fruchtart

- die aktuellen und langjährigen durchschnittlichen Hektarerträge
- der Umfang der jeweils ausgewerteten Fläche
- das Niveau der N-Düngung
- Qualitätsparameter wie Rohprotein, Fallzahlen und Ölgehalte sowie
- die örtlichen Niederschlagsmengen.

Die Erfassungsbögen gibt es in den Kreisgeschäftsstellen des Bauernverbandes Schleswig-Holstein und online auf www.bauern.sh

Lisa Hansen-Flüh
Bauernverband Schleswig-Holstein

BÜRO WALTER THEDENS & SOHN
Inhaber: Holger Thedens e.K.
Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation

Öffentlich bestellter Versteigerer

D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3
Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223
E-Mail: immo-thedens@t-online.de

Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamter Betriebe an.

Erfassungsbogen

Ertrags- und Qualitätsmonitoring "Rote Gebiete"

Bitte den ausgefüllten Bogen mit dem Button rechts speichern und an Lisa Hansen-Flüh senden:

L.Hansen-Flueh@bvsh.net

Speichern / Drucken

Die Schaltfläche öffnet den Druckdialog, hier bitte als Drucker "Microsoft Print to PDF" auswählen und dann abspeichern.

Bundesland:

PLZ:

Fruchtart:

Werden die Flächen ökologisch bewirtschaftet?

ja

nein

Datum:

Erntejahr:

Langjähriger betrieblicher Durchschnitt

Ertrag (dt/ha):

Öl- / Proteingehalt (%):

Niederschläge

Langjähriges Mittel (l/qm):

Aktuelles Jahr (l/qm):

Sonstige Anmerkungen

Angaben zu Flächen innerhalb des roten Gebietes

Fläche (ha):

N-Gabe (kg/ha):

N-Min (kg/ha):

Ertrag (dt/ha):

Öl- / Proteingehalt (%)

Angaben zu Flächen außerhalb des roten Gebietes

Fläche (ha):

N-Gabe (kg/ha):

N-Min (kg/ha):

Ertrag (dt/ha):

Öl- / Proteingehalt (%)

Herbstdüngung 2022

Die Getreideernte ist in Gange und die anschließende Aussaat der Winterkulturen oder Zwischenfrüchte steht bevor. Die Regeln für die Herbstdüngung 2022 haben sich im Vergleich zur Herbstdüngung 2021 nicht verändert.

Sperrfristverschiebung 2022/2023

Ein Antrag auf Sperrfristverschiebung innerhalb und außerhalb der Nitratkulisse war auch in diesem Jahr wieder möglich.

Was gilt in der Nitratkulisse bezüglich der Herbstdüngung 2022?

1. Verlängerte Sperrfristen

In der Nitratkulisse sind die Sperrfristen für die Ausbringung von mineralischen und organischen Düngemitteln auf Ackerfütterbaulflächen und Dauergrünland mit der Düngeverordnung 2020 verlängert worden (1.10. bis 31.1.). Außerdem ist auch die Sperrfrist für die Ausbringung für Festmist und Kompost länger als außerhalb der roten Gebiete (1.11. bis 31.1.).

2. Keine Herbst-Düngung auf Ackerland

Eine Herbstdüngung auf Ackerland, wie sie außerhalb der roten Gebiete noch zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten unter bestimmten Auflagen erlaubt ist, ist in der Nitratkulisse nur eingeschränkt gestattet. Möglich ist die min. oder org. Herbstdüngung nur noch in diesen Fällen:

- a. Ausnahme für die Ausbringung zu Winterraps, wenn nach der Ernte der vorangegangenen Hauptfrucht ein Nmin-Wert im Boden des Schrages bzw. der Bewirtschaftungseinheit nach eigener Analyse von unter 45 kg N/ha in 0 bis 60 cm Bodentiefe vorzufinden ist.
- b. Ausnahme für die Ausbringung zu Zwischenfrüchten mit Futternutzung in Höhe des um 20% reduzierten Bedarfs

- c. Ausnahme für die Ausbringung zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung von max. 120 kg N/ha aus Festmist und Kompost

Es gilt bei der Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerdem die Pflicht zur Einarbeitung innerhalb von einer Stunde.

3. Anbau von Zwischenfrüchten verpflichtend vorgeschrieben

Eine min. oder org. N-Düngung zu den Sommerkulturen 2023 ist in der Nitratkulisse nur gestattet, wenn auf dieser Fläche im Herbst 2022 eine Zwischenfrucht angebaut wird, die mindestens bis zum 15. Januar 2023 auf der Fläche verbleibt. Wird die Hauptkultur in diesem Jahr erst nach dem 1. Oktober 2022 geerntet (z.B. Silomais oder Zuckerrüben), ist der Zwischenfruchtanbau für eine Düngung der Sommerkulturen 2023 nicht verpflichtend. Als Zwischenfrucht zählt in diesem Kontext nur eine gezielt etablierte Zwischenfrucht mit ausreichender Saatstärke und kein Ausfallgetreide oder Ausfallraps. Die Zwischenfrucht sollte sich als homogener Pflanzenbestand präsentieren, bei dem die Aussaat nachweisbar sein muss, bspw. über den Sackanhänger des Saatgutes oder eine Nachbauerklärung.

Lisa Hansen Flüh
Bauernverband Schleswig-Holstein

Wir suchen

für Kapitalanleger, Reitsportfreunde und unsere hiesigen Landwirte

Ländereien, Resthöfe etc. jeglicher Art!

Möchten Sie auf Ihrem Hof etwas verändern oder haben Sie Fragen zu Ihrem Betrieb? Wir genießen seit Jahrzehnten das Vertrauen unserer Kunden. Unser Landwirtschaftsmeister Herr J. Petersen steht Ihnen unverbindlich zur Seite. Rufen Sie mich an!

LBS Immobilien GmbH



Norderstrasse 22 · 25813 Husum
☎ 04841 77 99 25 · Mobil 0151- 166 55 728
www.LBSI-Westküste.de

GRANIT
QUALITY PARTS

**Ersatzteile und
Werkstattbedarf
einfach online bestellen**

- Direkt aus der Werkstatt bestellen
- 24/7 per Smartphone-App oder am Laptop
- Lieferung direkt nach Hause / Nachtversand

Beckmann
Bargenstedt
Tel. 04832 7292

**Jetzt im Granit-Onlineshop
registrieren und bestellen:**
beckmann-bargenstedt.de/granit

**Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant
vor Ort**

Diesel · Heizöl · Premium Heizöl
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas

KLINGER
NORDGAS | MINERALÖLE

JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG
25746 Heide
Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061
E-Mail: schmidt@klingerkg.de

Kriterien zur Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs nach der Hauptfruchternte 2022 in Schleswig-Holstein (Stand 09.05.2022)

(Diese Kriterien gelten ausschließlich für die Herbstdüngung 2022.)



N-Düngung nach Hauptfruchternte bei vorliegendem N-Bedarf bis maximal 30 kg NH ₄ -N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha möglich zu (2,3)	kein N-Bedarf nach folgenden Vorfrüchten (2)
Winterraps bei Saat bis 15.09. (1,4)	Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohl, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Klee gras mit Leguminosenanteil > 50 % und Dauergrünland
Wintergerste nach Getreide bei Saat bis 01.10. (1,4)	
Feldfutter bei Saat bis 15.09.	
Zwischenfrüchte mit Leguminosenanteil < 50 % bei Saat bis 15.09. (1,3,4)	

(1): kein N-Bedarf liegt vor bei langjähriger organischer N-Düngung (Definition bei $\geq 36 \text{ mg P}_2\text{O}_5/100 \text{ g Boden (DL-Methode)}$).

(2): Nach Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln liegt in der Regel kein N-Bedarf vor.

(3) Die Standzeit von Zwischenfrüchten muss mindestens 6 Wochen betragen.

(4): In der N-Kulisse: N-Düngungsverbot zu Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung; N-Düngung zu Winterraps nur zulässig, wenn zusätzlich je Schlag- oder Bewirtschaftungseinheit Nmin (0-60 cm) von < 45 kg/ha über ein Analyseergebnis nachgewiesen werden kann! N-Bedarf niedrig bei:

sehr niedrigen Erträgen der Vorfrucht (N-Überhänge), günstigen Witterungsbedingungen im Spätsommer und Herbst (feucht, warm)

N-Bedarf erhöht (maximal 30 kg NH₄ oder 60 kg Gesamt-N/ha) bei:

sehr hohen Erträgen der Vorfrucht, bei normaler Düngung, schlechter Bodenstruktur, grobem Saatbeet bzw. Verdichtungen

Zwingende Inhalte in Arbeitsverträgen Es droht ein Bußgeld

Zum 1. August 2022 wurde die sog. „Arbeitsbedingungenrichtlinie“ der EU aus dem Jahr 2019 in deutsches Recht umgesetzt.

Diese Richtlinie soll für mehr Transparenz im Arbeitsverhältnis sorgen und so die Arbeitnehmerrechte stärken. Um dies zu gewährleisten, müssen in neu abzuschließenden Arbeitsverträgen künftig mehr Inhalte schriftlich niedergelegt werden als bisher. Verstöße hiergegen führen nicht zur Unwirksamkeit von Arbeitsverträgen, sind aber jetzt bußgeldbewehrt.

Aus diesem Grund hat der Bauernverband seine Musterarbeitsverträge im Sinne der ab August 2022 geltenden Regelungen angepasst.

Wegen der Vielzahl an unterschiedlichen Konstellationen und Bedarfen in den Betrieben bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer individuellen Beratung in der Kreisgeschäftsstelle.

Die konkreten Änderungsinhalte, die ab August gelten, haben wir für Sie in den untenstehenden Tabellen zusammengefasst. Vorab noch einige Hinweise zu den neuen Regelungen:

• Altverträge

Für Altverträge mit Arbeitsaufnahme vor dem 1. August 2022 gelten diese neuen Vorschriften nicht. Hier muss der Arbeitgeber nur dann die Arbeitsverträge an die neuen Vorgaben anpassen, wenn der Arbeitnehmer dies verlangt.



Verlässliche Partner
für die Landwirtschaft.

v.l. Sylvia Rose, Eike Rix, Stephan Neubauer, Thorsten Steck, Holger Reimers, Sven Mehrens und Peer Gaida

Wir begleiten die heimischen Landwirte bei allen Vorhaben - mit persönlicher Nähe, fundierter Beratung und schnellen Entscheidungen.

Wir sind gern für Sie da.

☎ 04331 - 595 0

Weil's um mehr als Geld geht.



**Sparkasse
Mittelholstein AG**

Wurden Arbeitsverträge vor dem 1. August abgeschlossen, Arbeitsaufnahme ist aber am oder nach dem 1. August 2022, gelten die neuen Regelungen.

• **Aushilfen**

Die neuen Regelungen gelten ausnahmslos auch für Aushilfen.

• **Fristen**

Die bisher geltende Monatsfrist für die Niederschrift der Arbeitsbedingungen wurde um verschiedene kürzere Fristen ergänzt (siehe Tabelle). Trotz der unterschiedlichen Fristen empfiehlt es sich aus praktischen Gründen, alle relevanten Vertragsinhalte gleich mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses auszuhändigen.

• **Auszubildende**

Für Ausbildungsverträge gelten die neuen Regeln sinngemäß. Das Berufsbildungsgesetz wurde hier entsprechend angepasst.

• **Bußgeld**

Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften ist jetzt immer bußgeldbewehrt. Es droht ein Bußgeld von bis zu 2.000 Euro für den Arbeitgeber.

• **Kündigungsschutzklage**

Es ist nun immer auf die Möglichkeit und vor allem auf die Frist bei einer Kündigungsschutzklage hinzuweisen. Fehlt der

entsprechende Hinweis im Arbeitsvertrag und erhebt der Arbeitnehmer die Kündigungsschutzklage – deshalb - nicht fristgerecht, ist die Kündigungsschutzklage zwar trotzdem nicht mehr zulässig. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob dann jedenfalls Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber möglich sind (z. B., um mögliche Abfindungsvereinbarungen durchzusetzen).

Bewertung

Die Richtlinie führt dazu, dass Arbeitsverträge inhaltlich sehr ausführlich werden und gerade dadurch an Transparenz einbüßen. Auch zeigt sich der deutsche Gesetzgeber noch strenger in den inhaltlichen und formellen Vorgaben als die Richtlinie selbst. Dies hat auch die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA) in einer Stellungnahme kritisiert. Rein inhaltlich bringen die Änderungen für Deutschland nicht allzu viel Neues, da die meisten Anforderungen bisher schon gesetzlich geregelt oder ohnehin in Arbeitsverträgen bestimmt waren.

Alice Arp
Bauernverband
Schleswig-Holstein

Junghennen

1a Qualität – ganzjährig – frei Haus
Knebusch – Hermannshöhe
25548 Kellinghusen
Tel: 04822 – 2216

Insbesondere folgende arbeitsvertragliche Punkte sind ab dem 1. August 2022 zwingend schriftlich festzuhalten und mit einer Unterschrift zu versehen:

Stichwort	Erforderlicher Vertragsinhalt
Befristete Arbeitsverhältnisse	Falls vereinbart, das Enddatum. Die Dauer der Probezeit muss bei befristeten Anstellungsverträgen im Verhältnis zur Vertragslaufzeit und Art der Tätigkeit stehen.
Probezeit	Falls vereinbart, deren Dauer. Bei befristeten Anstellungsverträgen muss die Dauer der Probezeit im Verhältnis zur Vertragslaufzeit und Art der Tätigkeit stehen.
Vergütung	Die getrennte Ausweisung der Vergütung für alle einzelnen Lohnbestandteile (Arbeitsentgelt, Überstunden, Zuschläge etc.) sowie die Art der Auszahlung (bar, Überweisung o. ä.)
Ruhepausen, Schichtsystem	Ruhepausen, Ruhezeiten sowie ggf. das Schichtsystem, der Schichtrhythmus und die Voraussetzungen für Schichtänderungen
Arbeit auf Abruf	Grundlegende Rahmenbedingungen, z. B. das Minimum an zu vergütenden Stunden
Überstunden	Sofern vereinbart, die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen
Fortbildungen	Ein etwaiger Anspruch auf vom Arbeitgeber bereitgestellten Fortbildungen
Betriebliche Altersversorgung	Bei Zusage einer betrieblichen Altersversorgung Name und Anschrift des Versorgungsträgers
Kündigung	Die Kündigungsfristen und die Schriftform der Kündigung Das Verfahren, sprich die Rechte des Arbeitnehmers bei einer Kündigung, z. B. der Hinweis, in welcher Frist der Arbeitnehmer Kündigungsschutzklage erheben kann
Tarifverträge	Ein allgemeiner Hinweis auf die anwendbaren Tarifverträge und andere Vereinbarungen
EU-Mitarbeiter	Bei Arbeitsverträgen mit EU-Bürgern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ist der Arbeitnehmer in Textform auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass er die Dienste einer Beratungsstelle des DGB nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz in Anspruch nehmen kann. Außerdem sind die Kontaktdaten der Beratungsstelle anzugeben. Die Beratungsstellen finden Sie hier: www.faire-mobilitaet.de/beratungsstellen

Einzuhaltende Fristen zur Niederschrift relevanter Vertragsbestandteile

Niederschrift erforderlich ...	Regelungen zu ... (und laufende Nr. im Nachweisgesetz)
am 1. Tag der Arbeitsleistung	<ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift der Parteien (Nr. 1) • Zusammensetzung und Höhe des Entgelts sowie weiterer Vergütungsbestandteile (Nr. 7) • Arbeitszeit, Pausen, Schichtsystem und -rhythmus (Nr. 8)
am 7. Kalendertag nach Beginn des Arbeitsverhältnisses	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses (Nr. 2) • Bei befristeten Arbeitsverhältnissen Dauer und Ende (Nr. 3) • Arbeitsort (Nr. 4) • Tätigkeitsbeschreibung (Nr. 5) • Ggf. Dauer der Probezeit (Nr. 6) • Regelungen zur Arbeit auf Abruf (Nr. 9)
einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses	<ul style="list-style-type: none"> • Überstunden (Nr. 10) • Erholungsurlaub (Nr. 11) • Fortbildungsanspruch (Nr. 12) • Betriebliche Altersversorgung (Nr. 13) • Kündigung (Nr. 14) • Hinweis auf Tarifverträge etc. (Nr. 15)

Rechtliche Handhabe gegen Überwuchs

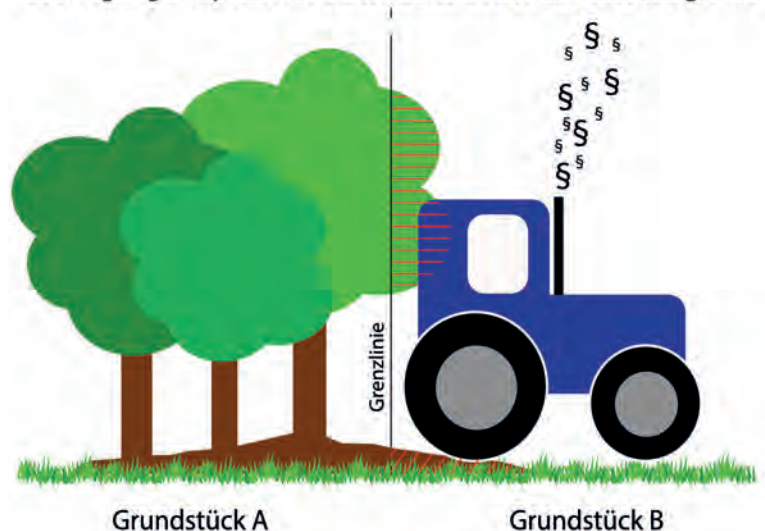
Per schneidiger Selbsthilfe dem Überhang die Grenzen aufzeigen

„Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt.“ Dieses Zitat von Friedrich Schiller wird an der nachbarlichen Grenze oft traurige Realität – Stichwort Knallerbsenstrauch am Maschendrahtzaun. Häufiger Streitpunkt sind die Fragen, ob der vom Nachbarn gepflanzte Baum den notwendigen Abstand zur Grundstücksgrenze wahrt oder wie man sich gegen herüberwachsende Hecken zur Wehr setzen kann. In einem ersten Teil hatten wir bereits die wichtigsten Regelungen zur Rechtslage bezüglich nachbarrechtlicher Abstandsvorschriften für Anpflanzungen zusammengestellt. In diesem Beitrag geht es nun vor allem um die eigenen Möglichkeiten und die dabei einzuhaltenen Modalitäten, wenn der vom Überwuchs Beeinträchtigte selbst zur Tat schreiten will.

Anstelle der Verpflichtung zur Beseitigung durch den Nachbarn kann man nämlich auf den eigenen Grundstücksflächen „den Spieß umdrehen“, indem der beeinträchtigte Grundstückseigentümer von seinem Selbsthilferecht aus § 910 BGB

Gebrauch macht: Danach ist der Eigentümer eines Grundstücks nach Verstreichenlassen einer angemessenen Frist berechtigt, herübergewachsene Zweige und Wurzeln eines Baumes oder Strauches bis zur Grundstücksgrenze zum Nachbargrundstück (und daher ggf. nicht bis zum Stamm) auf den ihm gehörenden Flächen abzuschneiden (vgl. Abbildung 2).

Beseitigungsanspruch für Überwuchs an der Grundstücksgrenze



Ihr Stalleinrichter in Dithmarschen

PLANUNG BERATUNG AUSFÜHRUNG

STALLTECHNIK

INFO@SYSTEMSTALL.DE
04804 924 4013
0174 317 658 4

MONTAGE
+
REPARATUR

MICHAEL ROHR

Eine erst in absehbarer Zeit drohende Beeinträchtigung genügt – wie z.B. aufgrund der mit dem Wechsel der Grundstücksnutzung verbundenen Erschwerungen – und kann bei Landwirten beispielsweise in der Behinderung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Fläche liegen oder wegen möglicher Schäden an den Maschinen begründet sein. Es darf sich nicht um eine bloß geringfügige Beeinträchtigung durch die überhängenden Äste handeln, die geduldet werden müsste – z.B., weil sich diese in großer Höhe befinden und dort nicht störend wirken.

Abschneiden per Selbsthilferecht

Voraussetzung des Abschneiderechts ist zusätzlich, dass der Eigentümer dem Nachbarn eine angemessene Frist zur Beseitigung der Zweige gesetzt hat, die ergebnislos verstrichen ist. Die Angemessenheit (üblicherweise genügen vier Wochen) hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, etwa vom Aufwand und notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen oder dem Ausmaß des Überwuchses sowie naturschutzrechtlichen Beschränkungen (z.B. hinsichtlich der Vegetationsperiode), die für die jeweiligen Pflanzungen zu beachten sind.

Liegen die Voraussetzungen vor, darf der vom Überwuchs betroffene Grundeigentümer – vorbehaltlich der bereits im ersten Teil genauer dargestellten öffentlich-rechtlichen Beschränkungen vor allem des Naturschutz- bzw. Straßenrechts – von seinem Selbsthilferecht aus § 910 BGB auch dann Gebrauch machen, wenn durch das Abschneiden überhängender Äste das Absterben des Baums oder der Verlust seiner Standfestigkeit droht. Dies hat der BGH vor kurzem in seinem Urteil vom 11. Juni 2021 (Az.: V ZR 234/19) klargestellt. Grund ist, dass der Eigentümer des Standortgrundstücks des Baumes die Verantwortung dafür trägt, dass Äste und Zweige nicht über die Grenzen des Grundstücks hinauswachsen, weil er hierzu im Rahmen der ordnungsge-

mäßen Bewirtschaftung seines Grundstücks verpflichtet sei.

Neben dem Anspruch aus § 910 BGB kommt zivilrechtlich vor allem ein Anspruch nach § 1004 BGB in Betracht um störenden überhängenden Ästen (auch vorbeugend) ihre „Grenzen aufzuzeigen“. Anspruchsziel ist die Beseitigung der (ggf. erst zukünftig drohenden) Störung durch den Eigentümer der Pflanzen, also den Nachbarn. Anspruchsinhalt kann sein, dass dem Verursacher aufgegeben wird, die über die Grenzlinie hinausgehenden Zweige abzutrennen oder einen solchen Zustand durch Errichtung von Schutzmaßnahmen zu verhindern. Dieser Weg erfordert in aller Regel eine gerichtliche Durchsetzung und ist daher aufwändiger als jener des Selbsthilferechts nach § 910 BGB.

Beschränkungen

Nach allgemeinen Grundsätzen ist es denkbar, u.a. wegen völlig unverhältnismäßiger Wirkungen des Selbsthilferechts, dass unter besonderen Umständen in seltenen Extremfällen ein Rückschnitt nicht uneingeschränkt zulässig ist. Allein das bloße Unterlassen, gegen die zu grenznahe Anpflanzung

**Regal
H
Handel**

SONDERPOSTEN

Schwerlastregale

Neu und gebraucht
z.B. Neu 3,50 m hoch mit
• 3 Lagerebenen inkl. Boden,
• inkl. Sicherungsstifte

**Palettenregal ab
Grundregal 397,75**
€/Stück netto

Gitterroste 44,50
1,10 x 0,88 m €/Stück netto

**Bito Fachbodenregal
Grundregal 129,00**
€/Stück netto

1,60m x 0,40m x 1,00m

Anbauregal 99,00
1,60mx0,40mx1,00m €/Stück netto

**Weitspannregal
2,00m x 2,10m x 0,6m**

Grundregal 202,45
inkl. 3 Lagerebenen €/Stück netto

Anbauregal 165,85
inkl. 3 Lagerebenen €/Stück netto

alle Preise
zzgl. MwSt.

T. 0172 - 71 774 25
www.regal-handel.de
Westerstraße 47
Hanerau-Hademarschen

JCB


Der Ladespezialist



Profitechnik von JCB für die Landwirtschaft
Ihr JCB-Händler vor Ort:

**W Wüstenberg
Landtechnik**

Am Schulwald 3 – 5 · 25813 Husum · Tel.: 04841 9678-0

 www.wuestenberg-landtechnik.de

innerhalb der Ausschlussfrist vorzugehen, führt aber nicht grundsätzlich zur Verwirkung. Ebenso wenig kann eine (vermeintliche) Ortsüblichkeit der Nutzung das Beseitigungsrecht ausschließen.

Hingegen haben Nachbarn nach § 910 Abs. 2 BGB von Boden- und Klimaschutzpflanzungen (= u.a. Knicks) auf das Nachbargrundstück überhängende Zweige oder in das Nachbargrundstück eindringendes Wurzelwerk zu dulden, wenn dieser Überwuchs die Benutzung seines Grundstücks nicht beeinträchtigt. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzt oder wird es überhaupt nicht genutzt, so müssen Eigentümer und Nutzungsberechtigter auch geringfügige Beeinträchtigungen – z. B. durch Schattenwurf oder Laubbefall – dulden (§ 38 Abs. 2 NachbG Schl.-H.).

In Art. 183 EGBGB ist eine einschränkende Ausnahme für Waldflächen als forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke vorgesehen, wenn diese Fläche bei Inkrafttreten des BGB zum 1.1.1900 mit Wald bestanden war. Diese Flächen bleiben bis zur nächsten Verjüngung des Waldes von der Bestimmung unberührt. D.h., § 910 BGB (bzw. auch der Anspruch nach § 1004 BGB) ist zugunsten von betroffenen Nachbarn erst anzuwenden, wenn solche Flächen neu aufgeforstet werden.

Umfang und Kosten

Die Äste dürfen nach § 910 BGB nur soweit abgeschnitten werden, wie sie über die Grundstücksgrenze in das Grundstück des Selbsthilfeberechtigten hineinragen, d.h. ggf. nicht unmittelbar am Stamm, auch dann nicht, wenn dies empfehlenswert oder fachlich geboten wäre. Das Selbsthilferecht muss nicht persönlich ausgeübt werden. Es darf stattdessen jemand anderes zur Vornahme ermächtigt bzw. ein Gärtner oder Lohnunternehmer beauftragt werden.

Dem betroffenen Nachbarn ist es nicht erlaubt, das andere Grundstück zu betreten, um die Zweige zu schneiden oder zu entfernen. Andersherum darf auch der Eigentümer des störenden Grundstücks im Rahmen der Beseitigung des Überhangs das Nachbargrundstück grundsätzlich nicht betreten. Die Nachbarn können von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Regelungen bzw. (ggf. dinglich abgesicherte) Betretungsrechte vereinbaren, wobei auf eine solche „Abmachung“ auch aus bestimmten Verhaltensweisen geschlossen werden kann (= sog. konkludente Vereinbarung).

Der die Beseitigung vornehmende Selbsthilfeberechtigte darf Schnittgut, also die Äste oder Wurzeln, behalten. Es ist ihm nicht erlaubt, diese auf das Nachbargrundstück zu werfen, da auch die Entsorgung seine Sache ist. War es ausnahmsweise erforderlich das Beseitigungsrecht während der Erntephase auszuüben, so erstreckt sich das Eigentum auf die an den Zweigen befindlichen Früchte.

Bezüglich der Kostentragung gilt, dass dem Grundstückseigentümer ein Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Kosten im Rahmen einer rechtmäßigen Beseitigung der von einem Nachbargrundstück herüberragenden Zweige zusteht. Grund ist, dass der Anpflanzungsbesitzer eigene Aufwendungen erspart und deshalb ungerechtfertigt bereichert ist. Diese Bereicherung muss er gemäß § 812, § 818 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1004 Abs. 1 BGB ersetzen. Im Rahmen der Höhe des Ersatzes der Beseitigungskosten ist eine eventuelle Mitverursachung mindernd zu berücksichtigen, z.B. also möglicherweise eine jahrelange beanstandungslose Duldung des ordnungswidrigen Zustands.

Verjährung

Wird zu lange mit einer Aufforderung an den Nachbarn, den Überhang zurückzuschneiden, gewartet, so kann es sein, dass die zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Nachbarn aus § 1004 BGB wegen Verjährung (= Verjährungsfrist 3 Jahre) nicht mehr durchsetzbar sind. Von dem Nachbarn kann dann nicht mehr verlangt werden, dass dieser auf eigene Kosten oder durch eigenes Handanlegen die über die Grenze hängenden Äste beschneidet. Diese regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Der Anspruch auf Beseitigung der Störung entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Eigentumsbeeinträchtigung (vgl. § 910 Abs. 2 BGB) infolge des Wachstums der Äste einsetzt. Maßgeblich für das Vorliegen einer Beeinträchtigung ist grundsätzlich die gegenwärtige Nutzung, wobei trotzdem eine bevorstehende Nutzungsänderung einzubeziehen ist. Es ist im Einzelfall festzustellen, ob der Überhang bzw. Überwuchs die Grundstücknutzung beeinträchtigt oder nicht beeinträchtigt. So kann in verjährungsrechtlicher Hinsicht zu berücksichtigen sein, dass es ggf. erst mit Beginn einer Nutzungsänderung, also z.B. der Nutzung einer Ackerfläche zum Zwecke des Maisanbaus, zu einer Beeinträchtigung und damit der Anspruchsentstehung kommt.

Selbst wenn der Kostenerstattungsanspruch bzw. Beseitigungsanspruch gemäß § 1004 BGB verjährt ist, bedeutet dies nicht, dass überhängende Äste ohne weiteres zu dulden sind, denn gemäß der Entscheidung des BGH vom 28.01.2011 (V ZR 141/10) bleibt auch nach Verjährung der eingetretene Zustand rechtswidrig. Der Eigentümer kann diesen Zustand durchaus beseitigen – aber nur noch auf dem Wege über § 910 BGB, d. h. in Eigenregie bis zur Grundstücksgrenze und nur noch auf eigene Kosten.

Dr. Lennart Schmitt, BVSH

In besten Händen
Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen
verpachten oder verkaufen?

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Göttsche Wirtschaftsberatung GmbH
Willi Göttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt

Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wbgoettsche@googlemail.com
www.willi-goettsche.de

**GARAGENTORE
INDUSTRIETORE
TORANTRIEBE**



busch

GARAGENTORE Drees Busch GmbH • Tönning

Tel. 0 48 61/8 31
Fax 0 48 61/65 73

www.busch-tore.de - E-Mail: DreesBuschGmbH@t-online.de

Für die Landfrau

Nachhaltiges Glück für alle beim Dithmarschentag

Es war viel los am Stand des Kreis-Landfrauenverbandes Dithmarschen. Neben Informationen und angeregten Gesprächen über die Landfrauenarbeit gab es großen Andrang beim Glücksrad. Zum einen lockten die Gewinne wie z.B. nachhaltig hergestellte Deko aus Holz oder Heu und verschiedene selbstgekochte Marmeladen mit Früchten aus dem eigenen Garten. Aber auch wer keinen Treffer landen konnte, tröstete sich mit dem Gedanken, dass der Erlös vom Glücksrad dreien dem Kreisjugendring Dithmarschen zugedacht war. Die Heider Landfrauen zeigten am gemeinsamen Stand, wie

man aus nicht mehr benötigten Kleidungsstücken Taschen und Gebrauchsgegenstände herstellt und erwirtschafteten zusätzlich eine Spende für den Kreisjugendring. So konnten am Ende der Veranstaltung der LFV Heide und der KLFV Dithmarschen zusammen eine ansehnliche Summe übergeben und es war für alle Beteiligten ein glücklicher Tag.

Text: Hilde Wohlenberg



Waltraud Hartwig (LFV Heide), Telse Reimers (M., KLFV) und Frauke Kühl (re., KLFV) zu sehen bei der Spendenübergabe an Mathis und Karin vom Kreisjugendring Dithmarschen.



Auf dem Foto freut sich die Gewinnerin über ihren Preis, überreicht von Eike Brandt (KLFV). Auch das Glücksrad wurde nachhaltig aus einer alten Fahrradfelge und Restholz gebaut.

04. und 05.11.2022 Jubiläumswochenende mit Festball

KreisLandFrauenVerband
DITHMARSCHEN
feiert
Jubiläum
Jubiläumsfeier am
4. November 2022 um 14.00 Uhr
Jubiläumsball am
5. November 2022 um 19.30 Uhr
Gefeiert wird im
GASTHOF OLDENWÖRDEN
IN WÖRDEN
Mehr
INFORMATIONEN
EMAIL
Info@kreis-landfrauenverband-dithmarschen.de
WEB
https://www.kreis-landfrauenverband-dithmarschen.de/

Im Rahmen des Jubiläums (50 Jahre KLFV) laden wir herzlich ein in den Gasthof Oldenwörden in 25797 Wörden, Große Str. 17, zur Nachmittagsveranstaltung.

Programm: Kaffeetafel, schnacken und fetzige Musik zu plattdeutschen Texten von Inge Lorenzen und Bärbel Wolfmeier.

Freuen Sie sich auf einen bunten Nachmittag am 4.11.2022, Beginn 14 Uhr. Das ganze Programm erhalten Sie für 18,50 pro Person, zu entrichten an der Kasse beim Eintreffen. Verbindliche Anmeldung über den OV oder info@kreis-landfrauenverband-dithmarschen.de bis zum 15.10.2022

Am 05.11.2022 startet dann der Jubiläumsball um 19.30 Uhr, auch im Gasthof Oldenwörden mit Begrüßungsgetränk und einem Los für eine reichhaltige Tombola. DJ Crazy Ardo wird die Männer und Frauen auf die Tanzfläche locken. Egal, ob paarweise oder alleine getanzt wird. Eintritt: 20,00 €, mit der Anmeldung (15.10.2022 s.o.) zu überweisen an:

KLFV Dithmarschen, DE93 2145 0000 0191 0528 89

Gäste sind herzlich willkommen. Also, lasst uns feiern!

Man wird nur einmal fünfzig.

Aktuelles, auch von den Jungen LandFrauen, wie immer unter www.kreis-landfrauenverband-dithmarschen.de und auf facebook.

*Für den Kreisvorstand
Hilde Wohlenberg*

Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Beitragsrückerstattung bei Betriebsübernahme

Landwirtschaftliche Betriebe mussten Ihre Arbeitnehmer bis zum 31.12.2020 beim Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLF) anmelden. Mit Beginn der Beschäftigung war der Arbeitgeber somit in der Pflicht, für jeden angestellten Mitarbeiter einen monatlichen Beitrag in Höhe Euro 5,20 einzuzahlen. Angestellte Hofnachfolger haben bei Betriebsübernahme einen Anspruch auf Rückerstattung dieser für sie eingezahlten Beiträge. Was ist dabei zu beachten?

Mittlerweile wurde der zu Grunde liegende Tarifvertrag von den Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbänden mangels Rentabilität gekündigt. Diese Kündigung betrifft jedoch nur Beschäftigungsverhältnisse, die nach dem 31.12.2020 aufgenommen wurden. Alle anderen Arbeitnehmer, für die bereits bei dem Versorgungswerk eingezahlt wurde, behalten ihre Ansprüche. Wird solch ein Beschäftigungsverhältnis allerdings gekündigt und ein neues Beschäftigungsverhältnis begründet, muss der jeweilige Arbeitgeber, aufgrund des gekündigten Tarifvertrages, keine Beiträge mehr an das ZLF entrichten.

Beitragsrückerstattung bei Hofnachfolge

Zukünftige Hofnachfolger sind vor der Hofübernahme häufig versicherungspflichtig beschäftigt, so dass in dieser Zeit bereits Beiträge bei dem Zusatzversorgungswerk entrichtet wurden. Da für die Verwirklichung eines Beihilfeanspruchs jedoch eine Anwartschaft von 180 Monaten erreicht werden muss, und zwar ausschließlich mit den Beitragszeiten im ZLF, können die nur wenige Jahre beschäftigten Nachwuchsländwirte die notwendige Wartezeit für eine spätere Zusatzrente nicht erfüllen.

Für diese Fälle besteht die Möglichkeit einer Beitragsrückerstattung an den versicherten Arbeitnehmer. Die Erstattung wird allerdings nur in Höhe von 2/3 aller Einzahlungen gewährt und muss binnen zwei Jahren nach Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt waren, beantragt werden, andernfalls verfällt diese Option. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer nicht mehr als Arbeitnehmer in der Landwirtschaft beschäftigt, sondern als landwirtschaftlicher Unternehmer pflichtversichert wird. Eine andere Selbständigkeit außerhalb der Landwirtschaft oder die Ausübung eines Gewerbes zählt hier nicht.

Mitarbeitende Familienangehörige, die nur familienhaft mitarbeiten, aber nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, haben keine Ansprüche gegenüber dem ZLF. Arbeitgeber mussten für diese Familienmitglieder also keine Beiträge abführen.

Wichtig: Unternehmerstatus melden

Der Antrag auf Auszahlung der Beiträge steht im Internet auf der Seite des ZLF unter dem Menüpunkt „Formulare“ bereit (www.zla/formulare/html). Arbeitnehmer können sich aber auch direkt an das ZLF wenden (siehe Kontaktdaten am Ende).

Wenn die Unternehmer ihren Hofnachfolger beim ZLF abmelden, sollte immer angegeben werden, dass der Junior den Hof übernimmt und damit landwirtschaftlicher Unternehmer wird. Aufgrund dieser Information schickt das ZLF automatisch einen Antrag auf Erstattung der Beiträge zu bzw. teilt mit, welche Optionen sonst noch bestehen (siehe Leistungsanspruch bei Unverfallbarkeit). Oftmals erreichen das ZLF jedoch Abmeldungen ohne besonderen Grund und geht daher davon aus, dass das Arbeitsverhältnis zwar endet, der vormalige

Arbeitnehmer jedoch nicht als landwirtschaftlicher Unternehmer pflichtversichert wird. Ein Antrag auf Beitragsrückerstattung wird somit nicht versendet. Nicht selten werden daher die beim Versorgungswerk eingezahlten Beiträge verschenkt, sobald die Ausschlussfrist von zwei Jahren abgelaufen ist (Verjährung).

Leistungsanspruch bei Unverfallbarkeit

Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, die den Antrag auf Auszahlung der Beiträge nicht innerhalb der Verjährungsfrist gestellt haben, können trotzdem mit einer Leistung aus dem Versorgungswerk rechnen, wenn sie eine unverfallbare Anwartschaft erworben ha-



**In der Region
zu Hause.**

**Mit einem starken
Partner, auf den sich
unsere Landwirte
verlassen können.**

Weil's um mehr als Geld geht.



**Sparkasse
Westholstein**

ben, obwohl die für eine Beihilfe notwendige Wartezeit von 180 Kalendermonaten noch nicht erreicht ist. Die sogenannte „Restwartezeit“ kann dann „abgesehen“ werden, mit oder ohne Erwerbstätigkeit (branchenunabhängig). Somit könnte ein Arbeitnehmer durch diese „erweiterte Wartezeit“ seinen Beihilfeanspruch beim Zusatzversorgungswerk geltend machen, sobald er eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht (Rente wegen Erwerbsminderung oder Altersrente der DRV).

Das Zusatzversorgungswerk prüft von Amts wegen, ob eine unverfallbare Anwartschaft auf Beihilfe vorliegt. Wichtig hierbei ist -wie oben bereits erwähnt-, dass das Zusatzversorgungswerk von Seiten des ehemaligen Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers informiert wird, dass die entsprechende Person landwirtschaftlicher Unternehmer geworden ist.

Der Versicherte wird dann schriftlich vom Zusatzversorgungswerk informiert, ob

- a. nur eine Beitragsauszahlung möglich ist
oder
- b. der Versicherte bei einer unverfallbaren Anwartschaft die Wahlmöglichkeit hat, entweder zeitnah den Erstattungsantrag zu stellen oder im Rentenfall die Beihilfe in Anspruch zu nehmen
oder
- c. der Versicherte bereits jetzt die Wartezeit von 180 Kalendermonaten erfüllt hat und somit nur im Rentenfall die Beihilfe beantragen kann. Eine Beitragsauszahlung ist dann nicht möglich.

DB Dränbau Brehmer GmbH
seit über 40 Jahren Ihr Partner für landwirtschaftliche Drainagen

DRAINAGEBAU + TIEFBAU + STRASSENBAU
Erde • Entwässerungsleitungen • Sand- und Schotterflächen • Pflaster • Asphalt



Tel.: 04832 / 2550 • Hauptstrasse 32 • 25704 Epenwörden
E-Mail: draenbau@t-online.de

**ZIMMEREI
CLAUSSEN & V. D. HEYDE**
MEISTERBETRIEB GBR

**Holzbau – Fassade – Bedachung
Bauwerkssanierung
handwerklich – ökologisch – dauerhaft**

Wir bauen 

25782 Tellingstedt • Tel. (04838) 704737

Hinweis:

Auch wenn die Ansprüche der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, die bereits vor dem 31.12.2020 beschäftigt waren, gegenüber dem ZLF erhalten bleiben, wird die Beihilfe ab dem 01.01.2024 auf 39,48 Prozent des ursprünglichen Anspruchs begrenzt. Die Höhe der Beihilfe ist daher für zukünftige Rentner sehr überschaubar. Ein Antrag auf Beihilfe kann nur im Zusammenhang mit der Bewilligung einer Rente bei der Deutschen Rentenversicherung gestellt werden.

Kontaktaten des Zusatzversorgungswerks für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft:

Druseltalstr. 51, 34131 Kassel, Tel.: 0561/ 785179-00, Fax: 0561/ 7852179-49, Internet: www.zla.de, E-Mail: info@zla.de

*Wolf Dieter Krezdorn
Bauernverband Schleswig-Holstein*

Bauern.SH 
BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Wir sind die agrarpolitische und berufsständische Vertretung der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein. In der politischen Arbeit bringen wir insbesondere die Anliegen unserer Mitglieder in der Agrar-, Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik ein. Wir sind bei nahezu allen betriebsbezogenen Problemstellungen behilflich und verstehen uns als Dienstleister für unsere Mitglieder, die sich auf eine kompetente betriebsindividuelle Beratung verlassen.

Wir suchen für unsere Kreisgeschäftsstelle in Heide zum 1. März 2023 eine

Büroassistentz (m/w/d)
als Teilzeitkraft (für vier Tage / 24 h pro Woche).

Wir erwarten von Ihnen:

- Freundlichkeit und Sicherheit im Gespräch mit Mitgliedern am Telefon und persönlich
- Belastbarkeit, Flexibilität, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- Gute PC-Kenntnisse (Word, Excel und Outlook)

Wir bieten Ihnen:

- Faire und leistungsgerechte Bezahlung
- Unbefristete Anstellung in einem kleinen Team an einem modernen Arbeitsplatz

Wenn Sie diese attraktive Aufgabe in unserem Team interessiert, dann sollten wir uns kennenlernen. Richten Sie Ihre vollständige Bewerbung per E-Mail bis zum 21. Oktober 2022 an:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverband Dithmarschen
Waldschlößchenstraße 39, 25746 Heide
kbv.hei@bvsh.net

Inserieren auch Sie im
dithmarscher **bauernbrief**

**Presse + Werbung
Schroder
Media Agentur**

Maaßen-Nagel-Straße 6 • 25709 Marne • Tel. 04851 - 9535820 • Fax 04851 - 9535830

**OFFSET
DRUCK
PINGEL
WITTE**

**Heider
Offsetdruckerei**
Die Spezialisten für
Drucksachen & Layout

Drucksachen aller Art!

Katja und Kai Witte Tel: (04 81) 8 50 70 - 30
witte@pingel-druck.de • www.pingel-witte-druck.de





VOSSEN

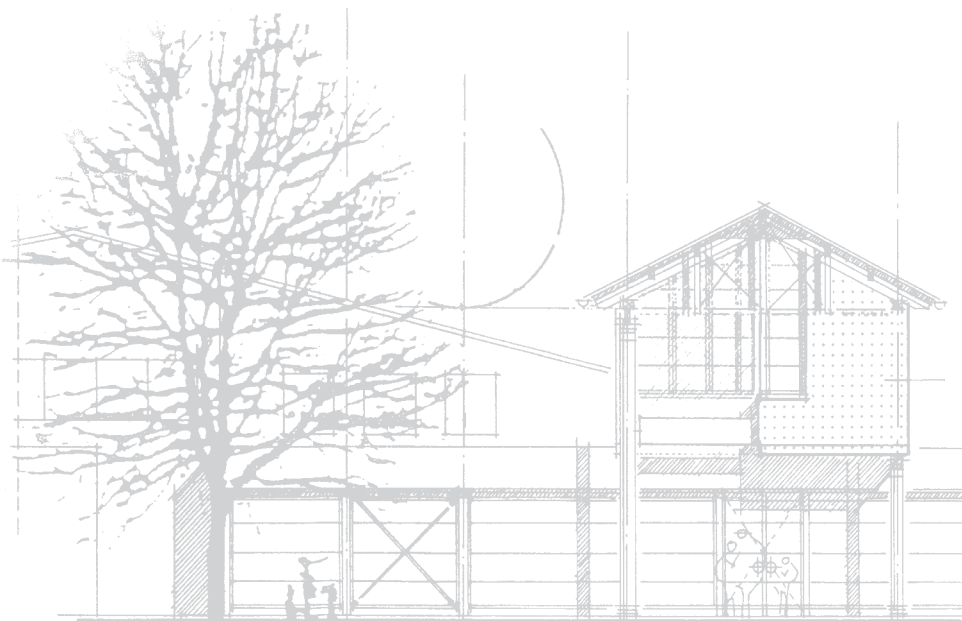
SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

DEIN PARTNER IN DER LANDWIRTSCHAFT
0481- 828 65 14 und 04851- 505 32 11
www.vossen-schaedlingsbekaempfung.de



Seit über 100 Jahren der zuverlässige Partner
der Landwirtschaft, wenn es ums Bauen geht

Planung, Statik + Ausführung aus einer Hand



wittrack

- BAUUNTERNEHMEN
- INGENIEURBÜRO
- HOLZFACHHANDEL



Wittrack GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 29
25693 St. Michaelisdorn
Telefon 0 48 53 - 8 00 60
Fax 0 48 53 - 80 06 66
www.wittrack-holzbau.de